

Tit. 7.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 52. (57.)

Klagen und sonstige Anträge werden unmittelbar bei dem Gerichte eingereicht, welches das Verfahren einleitet.

Das Schlußverfahren vor dem Erkenntniß ist mündlich und öffentlich. Das Erkenntniß wird in öffentlicher Sitzung verkündigt.

§. 53. (58.)

Den öffentlichen Sitzungen kann jeder Erwachsene unbewaffnet und unbedeckten Hauptes und mit Beobachtung des gebührenden Anstandes beiwohnen.

§. 54. (59.)

Sollte durch die öffentliche Verhandlung Gefahr für die Sitten oder die öffentliche Ordnung entstehen, so kann das Gericht durch einen mit Gründen in öffentlicher Sitzung abzugebenden Bescheid für die ganzen Verhandlungen oder für einen Theil desselben die Öffentlichkeit ausschließen, und gegen einen solchen Bescheid steht keiner Partei eine Beschwerde zu.

Der Hauptverhandlung in geheimer Sitzung können indeß die Gerichts-Angehörigen, die Advocaten und Anwälte, und, mit besonderer Erlaubniß des Gerichts, Einzelne beiwohnen.

§. 55. (60.)

Der Vorsitzende oder Richter, welcher die Verhandlungen leitet, hat zugleich das Recht und die Pflicht, die Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale und in dessen Nähe zu erhalten.

Er kann zu dem Ende diejenigen, welche durch Beifall oder Mißfallen oder durch andere Ungebühr die Verhandlungen stören, ermahnen, entfernen, selbst den Sitzungssaal zum Theil oder ganz auf einige Zeit räumen und die in dessen Nähe befindliche Menge auseinanderreiben lassen.

Er ist befugt, jeden Widerspenstigen bis auf 24 Stunden in Haft führen zu lassen.

Die Polizeibehörden und die bewaffnete Macht haben seinen Aufforderungen zur Ausführung solcher Anordnungen nachzukommen.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn außerhalb des Gerichtsorts richterliche Handlungen vorgenommen werden.

§. 56. (61.)

Verfahren bis zum ersten Erkenntniß.

Mit der Klage ist die Angabe der Beweismittel zu verbinden, welche
zur

zur Nachweisung der Thatfachen, auf welche sich die Klage stützt, dienen sollen, mögen sie nun die Legitimation zum Prozesse, die Legitimation zur Sache, oder diese selbst betreffen.

Ein Gleiches gilt für Einreden, Replik und Duplik.

§. 57. (62.)

Die Parteien haben sich über die erheblichen Behauptungen und Beweismittel des Gegners in der folgenden Schrift bestimmt zu erklären und damit die Angabe der Beweismittel zu verbinden.

§. 58. (63.)

Werden Thatfachen, welche durch Urkunden bewiesen werden sollen, vom Gegner geleugnet, so sind die Urkunden mit der Replik, beziehungsweise Duplik, im Originale dem Gerichte zu überreichen und dem Gegner in Abschrift mitzutheilen.

§. 59. (64.)

Thatfachen, über welche der Eid zugeschoben wird, müssen speciell angegeben werden. Der Gegner ist verpflichtet, sich eben so speciell über den zugeschobenen Eid zu erklären.

§. 60. (65.)

Das schriftliche Verfahren ist in der Regel mit der Replik zu schließen, jedoch kann der Instructionsrichter ausnahmsweise dem Beklagten die schriftliche Verhandlung einer Duplik, in welcher alsdann auch die Erklärung über die vom Gegner vorgeschlagenen Beweismittel erfolgen muß, nachlassen.

§. 61. (66.)

Sind nach der Replik oder Duplik noch Erklärungen der Parteien erforderlich, so ist zu diesem Zwecke ein Termin vor der Hauptverhandlung anzusetzen.

§. 62. (67.)

Die Verhandlung einer Wiederklage hat in demselben Verfahren nur statt, wenn sie bei der Einlassung auf die Klage vorgebracht wird. Doch muß auch in diesem Falle, wenn eine Verwirrung des Verfahrens zu besorgen ist, das Gericht sie zum besonderen Verfahren verweisen.

Später in erster Instanz angebrachte Wiederklagen begründen zwar den Gerichtsstand, werden aber abgesondert verhandelt.

§. 63. (68.)

Haupt-Interventionen sind eben so anzubringen und behandeln, wie Klagen. Sie dürfen spruchreife Sachen nicht aufhalten.

§. 64. (69.)

Jede Partei kann einen Dritten, bei dem Gegenstande des Rechtsstreites Betheiligten beiladen lassen, wenn sie ein Interesse dabei hat, daß

das zu erlassende Erkenntniß ihre Rechtsverhältnisse auch diesem Dritten gegenüber feststelle.

Ein solcher Antrag ist eben so anzubringen wie eine Klage.

§. 65. (70.)

Wer einen Gewährsmann zur Sache beiladen läßt, kann dazu bei dem Gerichte die erforderliche Frist nachsuchen.

§. 66. (71.)

Alle, behuf des Angriffs oder der Vertheidigung bestimmt behaupteten und deutlich vorgetragenen Thatfachen, die von der Gegenpartei nicht ausdrücklich in Abrede gestellt werden, sind als zugestanden anzunehmen.

§. 67. (72.)

Dies gilt auch für den Fall des Ungehorsams.

§. 68. (73.)

Das Gericht, und in den geeigneten Fällen der Instructionsrichter, können von Amtswegen jeder Partei auf die für den Rechtsstreit erheblichen Thatfachen sich beziehende Fragen zur Beantwortung vorlegen und zwar bei der mündlichen Verhandlung der Sache. Die Parteien haben gleichfalls das Recht, hiebei solche Fragen durch den Richter an den Gegner zu stellen. Unterbleiben die Erklärungen oder sind sie ungenügend, so werden die Thatfachen für eingestanden angenommen.

§. 69. (74.)

An dem Gerichtstage zur Verhandlung der Sache vor Abgabe des ersten Erkenntnisses hat das Gericht einen Versuch der Güte zu machen.

Es kann zu demselben das Erscheinen der Parteien in Person anordnen.

Im Falle des Ungehorsams gilt die Güte als abgelehnt.

Der Ungehorsam hat die Verpflichtung zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten zur Folge.

In Familienstreitigkeiten, namentlich in Ehescheidungssachen kann das Gericht das Erscheinen der Parteien in Person selbst bei Geldstrafe, nöthigenfalls unter Androhung der Vorführung, vorladen.

§. 70. (75.)

Von den Beweisen.

Der Inhalt öffentlicher Urkunden kann nur durch die Nachweisung der Unächtheit oder Verfälschung derselben entkräftet werden.

§. 71. (76.)

Ein Gleiches gilt von den Urkunden, die eine Partei anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen rechtlich gehalten ist. Die Nachweisung der Unächtheit und Verfälschung einer Privat-Urkunde kann auch durch den Beweis erbracht

bracht werden, daß der Inhalt derselben wissentlich gegen oder ohne den Willen des Unterzeichners niedergeschrieben sei.

§. 72. (77.)

Das Gericht kann von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung der Sachverständigen und Zeugen an Ort und Stelle verfügen.

§. 73. (78.)

Gegen Sachverständige, welche der Richter von Amtswegen als seiner Gehülfe zuzieht, steht den Parteien das Recht der Ablehnung wie gegen richterliche Beamten zu.

§. 74.

Die Zeugen werden in Gegenwart der Parteien vernommen, und es steht den letztern frei, nach Beendigung des Verhörs durch Vermittlung des Richters zulässige Fragen an die Zeugen zu richten. Die Antworten werden in das Protocoll aufgenommen.

§. 75. (79.)

Die Beeidigung der Zeugen geschieht nach erfolgter Vernehmung und Vorlesung der Aussagen nach folgender Formel:

„daß die mir vorgelesene Aussage in allen Stücken, nach meinem besten Wissen und Gewissen, die reine Wahrheit ist, und daß ich nichts, was zur Aufklärung der Sache gehört und mir bekannt ist, verschwiegen habe,“

§. 76. (80.)

Der Eid der Sachverständigen soll lauten:

„daß das von mir in der Sache N. N. wider N. N. abgegebene Gutachten meinem besten Wissen und meiner gewissenhaften Ueberzeugung entspricht,“

§. 77. (81.)

Der Eid der Schätzer soll lauten:

„daß die von mir in der Sache N. N. wider N. N. abgegebene Abschätzung nach meinem besten Wissen und meiner gewissenhaften Ueberzeugung dem wahren Werthe der von mir abgeschätzten Gegenstände entspricht.“

§. 78. (82.)

Der Eid der Feldmesser soll lauten:

„daß die von mir vorgenommenen und vorgelegten Vermessungen mit Genauigkeit nach den Vorschriften meiner Kunst vorgenommen sind und daß sie nach meinem besten Wissen und meiner gewissenhaften Ueberzeugung der Wahrheit entsprechen.“

Wer-

§. 79. (83.)

Werden Sachverständige, Schärer oder Feldmesser vor Ausrichtung der ihnen übertragenen Geschäften beeidigt, so sind die Eidesformeln danach zu ändern.

§. 80. (84.)

Wer zum Beweise einer und derselben Thatsache mehr als fünf Zeugen vorschlägt, hat die Kosten der mehrten Zeugen stets zu tragen.

§. 81. (85.)

Muß zum Zwecke der Vernehmung von Auskunftspersonen ein anderes Gericht beauftragt oder requirirt werden, so ist nach Eingang der Anträge des Beweisführers dem Gegner desselben durch einen Bescheid aufzugeben, binnen 14 Tagen bei Strafe des Ausschlusses dem Gerichte die Punkte anzugeben, auf welche er die Vernehmung der Auskunftspersonen erstreckt zu sehen wünscht.

Nach Eingang der Beweisfragen oder nach Eingang eines Contumacialantrages des Beweisführers setzt das Gericht spätestens innerhalb 8 Tagen die Parteien von der erfolgten Beauftragung oder Requisition des auswärtigen Gerichts durch einen Bescheid in Kenntniß, in welchem zugleich unzulässige Beweisfragen der Parteien abzuweisen sind.

§. 82. (86.)

Ueber den Erfolg der Beweisführung erkennt das Gericht nach den allgemeinen Beweisregeln, die Abwägung der Gründe für Auflegung des Reinigungseides oder des Ergänzungseides wird jedoch lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 83. (87.)

Das Gericht ist befugt, bei Zeugen- oder künstlichem Beweise einer der Parteien die eidliche Erhärtung oder Ablehnung derjenigen zu beweisenden Thatsachen aufzuerlegen, die in eigener Wissenschaft derselben beruhen.

Verweigerung dieser Eidesleistung macht sachfällig.

Stirbt derjenige, welchem ein nothwendiger Eid auferlegt ist, vor dessen Ableistung, so gilt der Eid, wenn der Rechtsnachfolger des Ersteren von der zu beschwörenden Thatsache aus eigener Wissenschaft keine Kunde hat und dies auf Erfordern eidlich erhärtet, für geleistet.

§. 84. (88.)

Jede Partei kann der andern den Eid über zu beweisende Thatsachen zuschieben und den zugeschobenen Eid zurückschieben. Auch eine eventuelle Eideszuschiebung ist zulässig.

Eine Zurückschiebung ist jedoch unzulässig, wenn der, welcher den Eid zugeschoben hat, eigene Wissenschaft von der zu beweisenden Thatsache nicht hat

hat, vorausgesetzt daß der Eid dem Gegner nicht selbst als Glaubenseid zugeschoben ist.

Ein angenommener Eid kann nicht mehr zurückgeschoben werden. Wenn derjenige, welcher einen ihm zugeschobenen Eid angenommen hat, vor der Ableistung desselben stirbt, so ist dessen Nachfolger, bei Strafe der Eidesweigerung denselben, unter Umständen jedoch nur als Glaubenseid, auszuschwören verpflichtet.

Verweigerung des Eides macht sachfällig.

Gewissensvertretung ist zulässig, und es kann die Partei, welche sich derselben bedient, im Falle des Mißlingens noch auf den ihr zugeschobenen Eid zurückgreifen.

§. 85. (89.)

Wo der Schätzungseid (*juramentum in litem, iur. Zezionian. und iur. quantitatis*) zulässig ist, muß das Gericht den höchsten Satz, bis zu welchem der Schwörende gehen kann, feststellen.

§. 86. (90.)

Die Parteieneide sind in Person und in öffentlicher Sitzung zu leisten, und der Gegner ist zu dem Schwörungstermine vorzuladen.

§. 87. (91.)

Haupteide werden von den Parteien erst dann geleistet, wenn das Gericht dieselben genau festgestellt und unter der Voraussetzung der Ableistung derselben, in der Sache selbst erkannt hat.

§. 88. (92.)

Das Gericht wird der Ableistung von Eiden die gesetzliche Warnung vor dem Meineide vorangehn lassen.

§. 89. (93.)

Alle in dieser Proceßordnung nicht erwähnten processualischen Eide sind abgeschafft.

§. 90. (94.)

In den Schriften der Parteien enthaltene Geständnisse werden den Parteien sofort erworben, in den mündlichen Verhandlungen gemachte erst durch Aufnahme derselben in das Sitzungsprotokoll.

§. 91. (95.)

Der Widerruf eines gerichtlichen Geständnisses, mag es von den Parteien selbst oder von deren Vertretern abgelegt sein, ist nur zulässig im Falle eines thatsächlichen, dasselbe veranlassenden, entschuldbaren Irrthums.

§. 92. (96.)

Zwischenverhandlungen.

Neben- und Zwischenanträge können zu Protocoll oder durch schriftliche Ein-

Eingaben gemacht werden, und die Entscheidung darüber erfolgt durch einen Bescheid, nachdem der Gegner gehört ist, ohne weitere Verhandlung.

§. 93. (97.)

Von gerichtlichen Verfügungen.

Die gerichtlichen Verfügungen zerfallen in Erkenntnisse (Urtheile) und Bescheide.

Erkenntnisse sind diejenigen Verfügungen, in denen entschieden wird:

- 1) über die Competenz,
- 2) über die Beweislast und die Beweissätze,
- 3) über das endliche Ergebnis des Rechtsstreites.

Bescheide sind alle übrigen gerichtlichen Verfügungen.

§. 94. (98.)

Bescheide sind einseitige oder zweiseitige, je nachdem vorher nur eine Partei gehört ist oder beide Parteien gehört sind.

Gegen einseitige Bescheide steht es der vorher nicht gehörten Partei frei, binnen acht Tagen nach Behändigung oder Eröffnung des Bescheides eine Vorstellung bei dem Richter, welcher den Bescheid erlassen hat, anzubringen.

§. 95. (99.)

Bescheide können, mit Ausnahme des in §. 94 erwähnten Falles, und Erkenntnisse überhaupt nur, durch Rechtsmittel, abgeändert werden.

§. 96. (100.)

Das Erkenntnis kann selbstständig durch Rechtsmittel angefochten werden, der Bescheid nur mittelst des gegen das nächste Erkenntnis zuständige Rechtsmittels.

Bescheide, durch welche selbstständige Anträge abgewiesen werden, können jedoch, wenn auf dieselben im Verfahren kein Erkenntnis mehr folgt, ebenfalls sofort von Seiten des Antragstellers innerhalb der für Einlegung und Einführung von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse geltenden Fristen durch Rechtsmittel angefochten werden.

§. 97. (101.)

Soll wegen eines Bescheides ein Rechtsmittel verfolgt werden, so muß die Beschwerde spätestens innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Behändigung oder Verkündigung des Bescheides vor oder jedenfalls bei dessen Befolgung, und zwar mit Anführung der Punkte, auf welche sich dieselbe gründet, vorläufig angemeldet werden.

Hat die Anmeldung stattgehabt, so ist selbst die Befolgung des Bescheides den Parteien unnachtheilig.

§. 98.

§. 98. (102.)

Jede Entscheidung ist mit Gründen abzugeben.

§. 99. (103.)

Die Richter müssen Rechtsgründe selbst dann berücksichtigen, wenn sie von den Parteien nicht geltend gemacht sind.

Thatsachen, welche die Parteien zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte vorgebracht haben, sind von den Gerichten insoweit zu beachten, als es der in den gestellten Anträgen unzweifelhaft liegenden Absicht der Parteien entspricht.

Sie sind nicht befugt, einer Partei mehr zuzuerkennen, als sie verlangt, und auf Ersatz der vor Anstellung der Klage erwachsenen Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten erkennen sie nur, wenn solche wenigstens im Allgemeinen gefordert sind.

§. 100. (104.)

Das Durchgreifen nach richterlichem Ermessen ist unzulässig.

§. 101. (105.)

Ist die Entscheidung von einem Vorverfahren abhängig, so ist das Gericht befugt, dieses zuvörderst anzuordnen und erst nach dessen Beendigung endlich zuerkennen.

§. 102. (106.)

Die Gerichte erster Instanz können auf Antrag einer Partei ungeachtet der zulässigen Rechtsmittel, ihre Erkenntnisse sofern sie nicht schon durch dies Gesetz für sofort vollstreckbar erklärt sind, in nachfolgenden Fällen für sofort vollstreckbar erklären:

- 1) wenn die gesetzliche Berufungsfrist abgelaufen ist,
- 2) wenn auf die Berufung verzichtet oder das Erkenntniß anerkannt ist.
- 3) wenn auf Eröffnung eines Testaments erkannt ist,
- 4) wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß vollzogen werden soll,
- 5) in allen eiligen Sachen, nöthigenfalls gegen Caution.

Gegen die Zulassung oder Abweisung eines solchen Antrages findet das in der Sache selbst zulässige Rechtsmittel, jedoch ohne Suspensivkraft statt; indeß kann das Obergericht sofort beim Eingehn der Einführung des Rechtsmittels die erkannte Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses erster Instanz wieder aufheben.

§. 103. (107.)

Das Erkenntniß muß sich auch über die Proceßkosten aussprechen.

Die unterliegende Partei ist in die Kosten zu verurtheilen; es kann jedoch aus Gründen, welche in der Beschaffenheit des Falles liegen auf gänz-

gänzliche oder theilweise Vergleichung der Kosten oder auf Theilung derselben erkannt werden.

Wenn in einem Vergleiche keine Verabredung über den Kostenpunkt enthalten ist, so tritt Compensation der Kosten ein.

§. 104. (108.)

Hat die obsiegende Partei das Armenrecht, so hat der unterliegende vermögende Theil auch die einstweilen angeschriebenen Sporteln, Stempel und Gebühren zu zahlen.

§. 105. (109.)

Vormünder, Curatoren und sonstige Verwalter, welche das Interesse ihrer Verwaltung in einem Rechtsstreite verletzt haben, oder Anwälte und Gerichtsunterbediente, welche die Grenze ihres Amtes überschritten oder dessen Pflichten gröblich verletzt haben, können persönlich in die Kosten verurtheilt werden.

§. 106. (110.)

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse müssen enthalten: Namen, Stand und Wohnort der Parteien, die Namen ihrer Anwälte, die Gründe der Entscheidung und die letztere selbst, imgleichen eine endliche Frist, innerhalb welcher der Verurtheilte derselben Folge zu leisten hat.

Die Frist wird nach Ermessen des Gerichts bestimmt, darf aber 6 Wochen nicht übersteigen.

§. 107. (111.)

Sobald ein Erkenntniß rechtskräftig geworden ist oder in erster Instanz vollstreckbar wird, hat das Gericht erster Instanz (§. 342) dasselbe auf den Antrag des obsiegenden Theils für vollstreckbar zu erklären und diese Erklärung unter das Erkenntniß zu setzen.

Contumacial-Verfahren.

§. 108 (112.)

Erscheint der Kläger am Gerichtstage nicht, so wird er auf Antrag des Beklagten mit der angebrachten Klage abgewiesen.

§. 109. (113.)

Erscheint der Beklagte nicht, so nimmt auf Antrag und nach Anhörung des Klägers das Gericht dessen thatsächliche Behauptungen, soweit ein Verzicht der Parteien über den Gegenstand des Processes gesetzlich zulässig ist, als richtig an und erkennt danach was Rechtens.

§. 110. (114.)

Eine Restitution gegen Contumacial-Erkenntnisse hat statt, unter den §. 119 aufgeführten Bedingungen.

§. 111.

§. 111. (115.)

Nach ertheilter Restitution wird das Verfahren da wieder aufgenommen, wo es bei Erlass des Contumacial-Erkenntnisses stehen blieb.

§. 112. (116.)

Erscheinen beide Parteien nicht, so ruht der Rechtsstreit (§. 131).

§. 113. (117.)

Von Fristen und Gerichtstagen.

Die Gerichte können die Fristen nicht erstrecken.

Ausnahmsweise ist eine Erstreckung zulässig, wenn die Partei oder vorzuladende Auskunftspersonen sich außerhalb des Gerichtsbezirks aufhalten.

§. 114. (118.)

Angesezte Gerichtstage können die Gerichte auf Antrag einer rechtlich behinderten Partei verlegen.

§. 115. (119.)

Die Partei, welche über eine Stunde nach der ihr zum Erscheinen vor Gericht bestimmten Zeit ausbleibt, ist als ungehorsam anzusehen.

§. 116. (120.)

Die mit dem unbenuzten Ablaufe einer Frist oder eines Gerichtstages verbundenen Rechtsnachtheile treten ohne besondere Androhung ein. Die Versäumniß der zur Vornahme einer bestimmten Handlung bestimmten Fristen oder Gerichtstage hat ohne Weiteres den Verlust des Rechts zur Vornahme der Handlung zur Folge. Die Parteien können durch Uebereinkunft alle Fristen erstrecken, jedoch hat eine solche Uebereinkunft nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn dem Gerichte davon vor Ablauf der Frist Anzeige gemacht ist.

§. 117. (121.)

Wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Richter die vorgeschriebene Frist abkürzen und nach den Bestimmungen über den summarischen Proceß verfahren.

§. 118. (122.)

Achttägige und vierzehntägige Fristen laufen von Wochentag zu Wochentag.

Bierwöchige Fristen laufen von Monatstag zu Monatstag.

Beginnt eine solche Frist mit dem letzten Monatstage und hat der nächste Monat weniger Tage als der vorige, so läuft dennoch die Frist mit dem letzten Monatstage ab.

§. 119. (123.)

R e s t i t u t i o n.

Restitution gegen versäumte Fristen und Gerichtstage wird durch einen Be-

Bescheid und ohne vorgängige Verhandlung ertheilt, jedoch unter folgenden Voraussetzungen: wenn

- 1) die Versäumnis nach richterlichem Ermessen von der Partei nicht gröblich oder wenn sie von dem Anwalte oder Bevollmächtigten verschuldet war,
- 2) durch dieselbe ein Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, also nicht allein das Recht zu einer rechtlichen Ausführung und Verhandlung, verloren ist,
- 3) die Lage des Rechtsstreites die Restitution noch gestattet, also keinesfalls dann noch, wenn schon in der Sache selbst eine Endentscheidung letzter Instanz vorliegt oder das Erkenntniß erster Instanz bereits für vollstreckbar erklärt ist,
- 4) mit dem Gesuche um Restitution zugleich die versäumte Handlung nachgeholt wird, sofern dies ohne gerichtliche Mitwirkung möglich.

Ueber den Grund der Versäumnis kann nach richterlichem Ermessen Bescheinigung, nöthigenfalls durch einen Eid, gefordert werden.

Die Kosten der Restitution und des verzögerten Processes hat der zu tragen, der die Restitution sucht.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von der Zeit der eingetretenen Versäumnis an, hat keine Restitution mehr statt, auch nicht gegen den Ablauf dieser Frist.

Eritt die Möglichkeit der Geltendmachung des Restitutionsgesuches erst nach dem Zeitpunkte der eingetretenen Versäumnis ein, so wird die Frist von diesem spätern zu bescheinigenden Zeitpunkte berechnet. Als ein die Möglichkeit der Anbringung des Restitutionsgesuches hindernder Umstand ist es indeß nicht anzusehen, wenn die Partei keine Nachricht von dem Stande der Sache, insbesondere von dem eingetretenen Rechtsnachtheile erhalten hat.

§. 120. (124.)

Eine zweite Restitution wegen derselben Proceßhandlung hat nicht statt, insofern die Partei oder den Anwalt irgend ein Verschulden trifft.

§. 121. (125. 126.)

Von den Rechtsmitteln.

Die einzig zulässigen Rechtsmittel sind die Berufung (Appellation, Recurs) als ordentliches und die Nichtigkeitsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel.

Beide sind Devolutiv-Rechtsmittel.

§. 122. (127.)

Die Berufung kann nur gegen Entscheidungen erster Instanz, die Nichtigkeits-

tigkeitsbeschwerden nur gegen Entscheidung zweiter Instanz verfolgt werden (vergl. §§. 93 — 97.)

§. 123. (128.)

Ueber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet in allen Fällen der Cassationshof.

§. 124. (129.)

Das Rechtsmittel der Berufung hat Suspensivkraft, außer in den Fällen, wo die Erkenntnisse erster Instanz für sofort vollstreckbar erklärt sind. §. (102.)

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde hat solche nur dann, wenn der Cassationshof, nach Ermessen gegen Caution, auf den motivirten Antrag des Beschwerdeführers dieselbe gestattet.

§. 125. (130.)

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet:

- 1) wenn wesentliche Vorschriften des Processus verletzt sind; oder
- 2) wenn gegen die Bestimmungen der Gesetze erkannt und in Folge dessen unrichtig entschieden ist.

§. 126. (131.)

Die Berufung ist begründet, wenn Nichtigkeiten begangen (§. 125.) oder wenn Processvorschriften unrichtig angewendet oder unrichtige Entscheidungen abgegeben sind.

§. 127. (132.)

Neue Thatfachen, Beweismittel oder wesentliche Anträge, welche in die erste Instanz gehören, können in der zweiten Instanz nicht vorgebracht werden; sie sind an die erste Instanz zurückzuweisen und nur zulässig im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 128. (133 — 37.)

Beide im §. 121. genannte Rechtsmittel sind bei dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, anzumelden und einzuführen.

Kommt die Schrift zeitig ein, so sendet das Gericht solche sammt den Acten binnen drei Tagen an das Gericht zweiter Instanz resp. den Cassationshof ein, weist dagegen verspätete Anmeldungen und Einführungen als verfallen zurück.

Ist indeß bei verspäteten Anmeldungen und Einführungen zugleich um Restitution gebeten, so sendet es die Acten an das zuständige höhere Gericht ein.

§. 129. (137.)

Verzicht der Parteien.

Erklärt der Kläger mündlich oder schriftlich vor Gericht, auf die
Fort

Fortsetzung des Verfahrens verzichten zu wollen, so wird er auf den Antrag des Beklagten mit der vorgebrachten Klage abgewiesen und hat die Kosten zu erstatten.

§. 130. (138.)

Erklärt der Beklagte mündlich oder schriftlich vor Gericht, den Anspruch des Klägers anerkennen zu wollen, so ist er auf den Antrag des Klägers als Sachfälliger zu verurtheilen.

§. 131. (139 u. 40.)

Erlöschen des Processes.

Ruht ein Rechtsstreit drei Jahre hindurch, so werden alle Handlungen des Hauptverfahrens, auch die in demselben gemachten Geständnisse, ohne weiteres wirkungslos.

§. 132. (141.)

Vom Armenrechte.

Denjenigen, deren Vermögen oder Erwerb nicht ausreicht, um ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich oder ihre Familie, die Kosten eines Processes zu bestreiten, ist das Armenrecht zu ertheilen.

§. 133. (142.)

Solche Personen haben sich von der Ortsbehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes ein Zeugniß über ihre Dürftigkeit ertheilen zu lassen, welches in denjenigen Bezirken, wo über der Ortsbehörde noch eine locale Oberbehörde für Verwaltung der Armenmittel besteht, von dieser zu genehmigen ist.

Dasselbe soll eine möglichst genaue Auskunft über folgende Punkte enthalten:

- 1) ob der Bittsteller Immobilial-, Capital- oder sonstiges Vermögen besitzt,
- 2) ob und in wie weit das fragliche Vermögen mit Schulden belastet ist.
- 3) wie hoch sich der Verdienst oder die sonstige Einnahme des Bittstellers beläuft, und
- 4) in welchen Familienverhältnissen derselbe lebt, namentlich wie groß die von ihm zu erhaltende Familie ist.

§. 134. (143.)

Auf Grund des im §. 142. erwähnten Zeugnisses ist bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit zu führen ist, um Ertheilung des Armenrechtes nachzusehen.

Das Gericht hat sich zuvörderst die Thatsachen und Beweismittel, auf welche sich die Ansprüche oder die Vertheidigung des Bittstellers gründen, vorle-

vorlegen zu lassen und nur, wenn die Sache des Bittstellers eine offenbar unbegründete ist, das Armenrecht zu verweigern.

Das ertheilte Armenrecht wirkt für alle Instanzen.

Zeigt sich im Laufe des Rechtsstreites der Anspruch oder die Vertheidigung der Partei als unbegründet, so kann das Gericht von Amtswegen oder auf Anregung des Gegners das Armenrecht der betreffenden Partei wieder entziehen.

§. 135. (144.)

Der Gegner kann verlangen, daß die arme Partei ihr Unvermögen eidlich erhärte. Der Eid wird unter Zuziehung der Partei vom Richter festgestellt, und zwar nach Maßgabe der in dem Armuthszeugnisse angeführten Thatsachen, nachdem sich die arme Partei über deren Richtigkeit nochmal erklärt hat.

Verweigerung des Eides hat die Entziehung des Armenrechts zur Folge.

§. 136. (145.)

Der armen Partei ist nöthigenfalls von Amtswegen ein Sachführer oder Anwalt zu bestellen.

Die Gerichte werden hierbei eine bestimmte Reihenfolge unter sämtlichen Sachführern und Anwälten beobachten und dabei diesen auch diejenigen von ihnen freiwillig übernommenen Armeesachen anrechnen, von deren Uebnahme sie bei derselben den Gerichten Anzeige gemacht haben.

Alle Gerichtsgebühren werden für die arme Partei angeschrieben, sind aber von ihr, falls sie zu Vermögen kommt, zu erstatten.

Auch diejenigen Kosten und Auslagen, welche zur Fortsetzung des Rechtsstreites nothwendig sind, wie Kosten von Edictallungen oder Zeugenverhören, trägt die Staats-Casse.

Für den vermögenden Gegner einer armen Partei sind die Sporteln und Stempel anzuschreiben und nur bei Verlust der Sache oder bei Abschließung eines Vergleichs oder wenn auf Kostencompensation erkannt wird, nachzuzahlen. Alle übrigen Gebühren und Auslagen hat die Partei zu tragen.

§. 137. (146.)

Zahlungen auf den Streitgegenstand, die der Gegner der armen Partei dieser in Folge des ergehenden Erkenntnisses oder eines Vergleichs zu leisten hat, kann er mit der Wirkung der Befreiung nur in das gerichtliche Depositem machen.

Von der eingezahlten Summe hat das Gericht zuvörderst die Rechtsbeistände der armen Partei und den Fiscus wegen der Gerichtsgebühren zu

zu befriedigen. Würde die hiernach für die arme Partei übrig bleibende Summe nicht 50 Rthl. betragen, so wird das Ganze unter die arme Partei und deren Rechtsbeistände nach Verhältniß vertheilt und der Fiscus bleibt wegen der Gerichtsgebühren unbefriedigt.

§. 138. (147.)

Hinsichtlich der in Folge einer Entscheidung oder eines Vergleiches von dem Gegner der armen Partei ganz oder theilweise zu zahlenden Kosten steht den Rechtsbeiständen derselben ein selbstständiges Recht gegen Gegner zu, gegen welches Einreden aus der Person ihrer Partei nicht zulässig sind und Compensationen nur hinsichtlich der in diesem selben Prozesse dem Gegner zuerkannten Kosten stattfinden.

§. 139. (148.)

Die Rechtsbeistände der armen Partei und der Fiscus können von beiden Parteien die Manifestation des geschlossenen Vergleiches durch Edition der darüber aufgenommenen Urkunde, so wie durch Eid verlangen.

Zweiter Theil.

Verfahren vor den Amts- und Stadtgerichten.

T i t. 1.

Ordentliches Verfahren.

§. 140. (149.)

Die Stadt- und Amtsgerichte werden ein für alle Mal nach dem Bedürfnisse die Wochentage festsetzen, an welchen sie in bürgerlichen Rechtsstreiten Recht sprechen.

§. 141. (151.)

Die Gerichtsboten haben die Verfügungen der Amts- und Stadtgerichte spätestens in 6 Tagen nachdem sie ihnen zugestellt sind, zu insinuiren und dann die Behändigungsurkunde zeitig zu den Acten zu übergeben.

§. 142. (152.)

Die Ladungen der Stadt- und Amtsgerichte sind den Parteien und Auskunftspersonen mindestens drei Tage vor dem angesetzten Gerichtstage zu behändigen.

Ist Gefahr beim Verzuge, so kann das Gericht diese Frist abkürzen und ist dies alsdann in der Ladung auszudrücken.

§. 143 (150.)

Die Parteien können, wenn nur die Höhe des Streitobjectes die Zuständigkeit des Amts- oder Stadtgerichts übersteigt, sich diesem unter-